

Verordnung über die Entschädigung der Beauftragten der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes

vom 18. Oktober 1994

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen [1\)](#),

verordnet:

I. Festlegung der Ansätze

§ 1

Taxpunkte

¹ Die Entschädigungsansätze werden grundsätzlich in Taxpunkten (TP) entsprechend der geltenden Tarifordnung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte festgelegt.

² Erhöht diese den Taxpunktwert innerhalb zweier Jahre um mehr als zwei Prozent, kann ihn der Regierungsrat für die Entschädigung nach dieser Verordnung separat festlegen.

II. Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen

§ 2

Allgemeine Entschädigung

¹ Für die amtlich vom Kanton angeordneten Verrichtungen bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen oder im Bereich des Tierschutzes, für die Vornahme der vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Veterinäramt) angeordneten Inspektionen, Rapporterstattungen und dergleichen werden nach Zeitaufwand 70 Taxpunkte entschädigt. Ausgenommen sind Verrichtungen gemäss Abs. 2 sowie §§ 3-5. [6\)](#)

² Für den Besuch amtlich vom Kanton angeordneter Fortbildungskurse und Tagungen im Interesse der Tierseuchenbekämpfung oder des Tierschutzes werden entschädigt:

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) für den ganzen Tag | 270 TP |
| b) für den halben Tag | 150 TP |

³ Die Reise- und Verpflegungsentschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal [2\)](#).

§ 3

Rinder-tuberkulose

Für die Bestandesuntersuchungen durch die Kontrolltierärzte und Kontrolltierärztinnen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose beträgt die Entschädigung:

- | | |
|--|-------|
| a) Grundtaxe je Bestand | 28 TP |
| b) Tuberkulinisierung oder Kontrolle je Tier | 5 TP |
| c) Sektion eines Tieres anlässlich der Fleischuntersuchung | 7 TP |

§ 4

Probeentnahmen

¹ Für Probeentnahmen durch die Kontrolltierärzte und Kontrolltierärztinnen bei der Bekämpfung meldepflichtiger Tierkrankheiten sowie für die vom Veterinäramt angeordneten Untersuchungen beträgt die Entschädigung:

- | | |
|--|-------|
| a) Grundtaxe je Bestand | 22 TP |
| b) Entnahme einer Blutprobe | |
| bei Anbindehaltung je Tier | 5 TP |
| bei Laufstallhaltung je Tier | 6 TP |
| bei Alttieren je Tier | 8 TP |
| c) Entnahme von Einzelmilchproben je Probe | 4 TP |
| d) Entnahme von Proben zusammengemischter Milch von höchstens fünf Einzelgemelken je Probe | 15 TP |
| e) Entnahme von Kotyledonen je Probe | 14 TP |
| f) Entnahme von Kotproben je Probe | 5 TP |

² In Einzelfällen, bei denen die Verrichtungen gemäss Abs. 1 den ordentlichen Aufwand übersteigen, kann das Veterinäramt die Entschädigung

nach § 2 festsetzen.

§ 5

Schutzimpfungen

Für angeordnete Schutzimpfungen der Klauentierbestände durch die Kontrolltierärzte und Kontrolltierärztinnen beträgt die Entschädigung:

- | | |
|-------------------------|-------|
| a) Grundtaxe je Bestand | 18 TP |
| b) bei Impfung je Tier | 3 TP |

§ 6

In den Ansätzen gemäss §§ 3-5 sind die Reise-, Verpflegungs- und Ausrüstungsentschädigungen, die Postgebühren und das Entgelt für Impf-, Sektions- und Begleitberichte sowie für die Kennzeichnung der Tiere mit Ohrenmarken inbegriffen. Bei gleichzeitigen Probeentnahmen zur Untersuchung auf verschiedene Tierkrankheiten wird nur eine Grundtaxe entschädigt.

Iia. Entschädigung der nicht tierärztlichen Kontrolleure und Kontrolleurinnen⁷⁾

§ 6a⁷⁾

Aufwandentschädigung

¹ Für angeordnete Verrichtungen, insbesondere im Bereich des Tierschutzvollzugs, richtet sich die Entschädigung für Personen mit Hochschulabschluss, insbesondere in Agrarwissenschaften und Biologie, nach § 2.

² Für angeordnete Verrichtungen, insbesondere im Bereich des Tierschutzvollzugs, beträgt die Entschädigung für übrige Beauftragte pro Stunde 25 TP. Für Reise- und Verpflegungsentschädigungen gilt § 2 Abs. 3.

§ 7

Stunden- und Kursentschädigungen

¹ Die Entschädigung für die einzelnen Verrichtungen des Bieneninspektors oder der Bieneninspektorin sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) Beanspruchung bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenseuchen je Stunde | 24 TP |
| b) Teilnahme an Kursen oder Tagungen für den ganzen Tag | 160 TP |
| für den halben Tag | 80 TP |

² Die Reise- und Verpflegungsentschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal²⁾.

IV. Entschädigung der Schatzungsexperten und Schatzungsexpertinnen

§ 8

Stunden-entschädigung

Die Schatzungsexperten und Schatzungsexpertinnen erhalten eine Entschädigung von 28 Taxpunkten pro Stunde sowie Reise- und Verpflegungsentschädigungen gemäss Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal.²⁾

V. Entschädigung der Viehinspektoren und Viehinspektorinnen

§ 9⁵⁾

VI. Schlussbestimmungen

§ 10

Änderung bisherigen Rechts

Die kantonale Tierseuchenverordnung vom 23. Dezember 1991³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Die Entschädigungen für amtliche Tätigkeiten richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Beauftragten der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes.

§ 11

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 15. Dezember 1987.

Fussnoten:

Amtsblatt 1994, S. 1330; Rechtsbuch 1964, Nr. 150

- 1) SR 916.40.
- 2) SHR 180.112.
- 3) SHR 916.431.
- 4) Amtsblatt 1994, S. 1330.
- 5) Aufgehoben durch RRB vom 23. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Februar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 239).
- 6) Fassung gemäss RRB vom 18. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1719).
- 7) Eingefügt durch RRB vom 18. November 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1719).